

ZH_OBERGERICHT LC240029 vom 24. September 2024

ZH Obergericht, 2024-09-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC240029

FR: ZH_OBERGERICHT LC240029 du 24 septembre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT LC240029 del 24 settembre 2024

Erwägungen

E. 20

August 2019 das VSM-Verfahren bis zum rechtskräftigen Entscheid des Obergerichts im Eheschutzverfahren sistiert worden (act. 4/52). Nachdem das Obergericht am 29. November 2019 im Eheschutzverfahren die Streitsache zur Neuberechnung der Ehegattenunterhaltsbeiträge an die Vorinstanz zurückgewiesen hatte (act. 4/64), wurde die Sistierung des Verfahrens mit Verfügung vom 21. Februar 2020 aufgehoben und das VSM-Verfahren sowie das Scheidungsverfahren – Letzteres beschränkt auf die im Rahmen der Stufenklage gestellten Auskunfts- und Editionsbegehren – fortgesetzt (act. 4/70). 1.2. An der VSM-Verhandlung vom 12. März 2020 beantragte die Beklagte, es seien vom Kläger für das VSM-Verfahren diverse Unterlagen für den Zeitraum 2018 bis 2020 zu edieren, gleich wie dies kurz zuvor im wiederaufgenommenen Eheschutzverfahren mit Verfügung vom 20. Februar 2020 für den Zeitraum 2015 bis 2018 verfügt worden war (act. 4/88/13, Prot. VI S. 21). Diesem Antrag wurde mit Verfügung vom 17. Juni 2020 entsprochen und dem Kläger Frist zur Edition der Unterlagen angesetzt (act. 4/92). Mit Verfügung vom 31. August 2020 wurde dem Kläger, nunmehr unter Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB, eine letzte Frist zu dieser Edition angesetzt (act. 4/100). Die dagegen vom Kläger erhobenen Rechtsmittel wurden vom Obergericht (Verfahren PC200032-O, Urteil vom

E. 23

November 2020 festgehalten, dass das Rechtsschutzinteresse der Beklagten an allen Urkunden, welche das eheliche Einkommen und Vermögen betreffen, ohne Weiteres als gegeben zu betrachten sei (act. 2 S. 27 Ziff. 3 unter Hinweis auf act. 113 E. III.4. S. 8 et passim). Das geht an der Sache vorbei. Wie die Kammer an besagter Stelle festhielt, habe die Vorinstanz von einem genügenden Rechtsschutzinteresse ausgehen dürfen "nachdem die Ehefrau wie soeben gesehen überdies im Einzelnen bezeichnete, welche Dokumente sie als zur Errechnung der Unterhaltsbeiträge erforderlich betrachtete", und es wurden sodann die einzelnen bezeichneten Unterlagen unter Angabe der genauen Verweise aufgeführt. Mit anderen Worten entbindet die Tatsache, dass Unterlagen das eheliche Einkommen und Vermögen betreffen, nicht davon, im Einzelnen zu beantragen, welche das eheliche Einkommen und Vermögen betreffenden Unterlagen ediert werden sollen (und zu begründen weshalb). Auch im Rahmen einer Auskunftserteilung gestützt auf Art. 170 ZGB muss ein Auskunftsbegehren so konkret wie möglich gestellt und begründet werden, besteht doch im Streitfall gemäss Art. 170 Abs. 2 ZGB lediglich Anspruch auf die erforderlichen Auskünfte bzw. die Edition notwendiger Unterlagen (ARNDT, Die Auskunftspflicht nach Art. 170 ZGB, in: JUNGO/FOUNTOULAKIS, Der Familienprozess, Zürich 2020, S. 65 ff., S. 70 f.). Bei einer Edition gestützt auf Art. 160 ZPO gilt ohnehin dasselbe, sind doch die herauszugebenden Urkunden im Editionsbegehren möglichst

genau zu bezeichnen (ZK ZPO-HASENBÖHLER, 3. Aufl. 2016, Art. 160 N 13 m.w.H.) und ein Editionsbegehren um Vorlage sämtlicher Geschäftsbücher ist unzulässig (ZR 1996 Nr. 62 S. 191). Pauschal die Edition sämtlicher Buchungsunterlagen und Buchungsbelege der H._____ AG und der H._____ Invest AG über alle Geschäftsjahre zu verlangen, ist zu unbestimmt. Die Vorinstanz hätte daher das unzulässige Editionsbegehren ohne Weiteres ablehnen können, doch hat sie den Kläger verpflichtet, die mit Eingabe vom 18. März 2024 in Aussicht gestellten Jahresrechnungen (jeweils Bilanzen und Erfolgsrechnungen samt Anhängen) der H._____ AG und der M._____ Invest AG des Geschäftsjahres 2020/21 einzureichen. Das ist nicht zu bemängeln.

- 15 - Auch wenn es bei dieser Sachlage keiner weiteren Erwägungen bedürfte, sei zuhanden der Beklagten ausgeführt, dass es überdies keine bindende Feststellung der Vorinstanz gibt, wonach die bisher erfolgten Editionen nicht vollständig und die eingereichten Jahresrechnungen intransparent wären (so act. 2 S. 27, S. 6 f.). Vorerst einmal hätte die Beklagte, wenn sie mit der Abschreibung ihres Editionsantrags infolge Gegenstandslosigkeit in Bezug auf im Einzelnen genannte Urkunden (oben, E. 2.) nicht einverstanden wäre, die entsprechende Verfügung anfechten müssen, was sie wie gesehen nicht getan hat. Überdies hat die Vorinstanz nicht die Jahresrechnungen als intransparent bezeichnet, sondern lediglich festgehalten, dass teilweise Rückstellungskosten, welche in der Bilanz korrekt verbucht seien, in der Erfolgsrechnung vermutlich beim Liegenschaftenaufwand verbucht seien, wobei dort nicht zwischen dem effektiven Liegenschaftenaufwand und den Rückstellungen unterschieden werde; in diesem Zusammenhang seien die Erfolgsrechnungen nicht transparent (act. 159 E. III.5.1.7.3. S. 22). Unzutreffend ist sodann die Ansicht der Beklagten, wonach die Vorinstanz nach Art. 277 Abs. 2 ZPO verpflichtet gewesen wäre, von Amtes wegen Urkunden nachzufordern (act. 2 S. 27, S. 16 f.). Art. 277 Abs. 2 ZPO lautet: "Stellt das Gericht fest, dass für die Beurteilung von vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen notwendige Urkunden fehlen, so fordert es die Parteien auf, diese nachzureichen." Diese Bestimmung ist im Zusammenhang mit Abs. 1 von Art. 277 ZPO zu lesen, wonach für die güterrechtliche Auseinandersetzung und den nahehelichen Unterhalt die Verhandlungsmaxime gilt. Die Bestimmung von Abs. 2 schränkt den Verhandlungsgrundsatz insofern ein, als das Gericht trotz Verhandlungsmaxime die Parteien zur Einreichung weiterer Unterlagen auffordern kann, vor allem soweit dies zur Wahrnehmung der Prüfungspflicht gemäss Art. 279 Abs. 1 ZPO (nicht offensichtliche Unangemessenheit einer Scheidungskonvention) notwendig erscheint. Inhaltlich handelt es sich dabei um eine Hinweispflicht des Gerichts (lex specialis zu Art. 56 ZPO), deren Nichtbeachtung durch die Partei zur Nichtgenehmigung der Konvention führen kann (ZK ZPO-SUTTER-SOMM/GUT, Art. 277 N 12-14a; CHK-SUTTER-SOMM/SEILER, Art. 277 N 3, je m.w.H.). Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, unter diesem Titel unzureichend substantiierte Beweisofferten der Parteien zu verbessern. Erschwerend kommt hinzu, dass die Vorinstanz – anders als die

- 16 - Beklagte – ohnehin nicht davon ausging, es würden in diesem Zusammenhang Urkunden fehlen, welche für die Beurteilung von vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen notwendig wären. 4. Die Beklagte vermag demnach mit ihrem ersten Antrag nicht durchzudringen. 5. Mit ihrem zweiten Antrag verlangt die Beklagte die Aufhebung von Dispositiv-Ziffer 1.j des angefochtenen Urteils, mit welcher die weiteren Rechtsbegehren der Beklagten um Auskunft und Edition abgewiesen wurden. Sie verlangt in Gutheissung ihrer Rechtsbegehren Ziff. 2.2., 2.3. und 2.10. die Edition von Belegen zu

Lebensversicherungen bei der C._____ und bezüglich ihres Rechtsbegehrens Ziff. 2.14. die Edition von Kontoauszügen und Saldoverläufen von Konten der H._____ AG und der M._____ AG (vormals H._____ Invest AG) (act. 2 S. 2 f.; Antrag b, oben abgedruckt S. 8). 6.1. Mit Rechtsbegehren 2.14. verlangt die Beklagte wörtlich "Kontoauszug und Saldoverlauf der Konten der H._____ AG (ZKB: IBAN CH 15 & Raiffeisenbank: CH 16) und der H._____ Invest AG (ZKB: IBAN CH 17) für alle Geschäftsjahre; mitsamt den dazugehörigen Buchungsbelegen über die Ein- und Ausgänge" (act. 62 S. 3). Die Vorinstanz hat hierzu festgehalten, in den Rechtsschriften der Beklagten liesse sich keine Begründung für dieses Rechtsbegehren finden. Es sei somit nicht einmal ersichtlich, ob das Rechtsbegehren im Zusammenhang mit der güterrechtlichen Auseinandersetzung oder mit nahehelichen Unterhaltsansprüchen gestellt werde (act. 5 E. III.5.6.). Diese Feststellung der Vorinstanz ist unan- gefochten geblieben. Die Beklagte bringt lediglich vor, es sei nicht relevant, ob der Editionsantrag hinsichtlich der Unterhaltsansprüche oder des Güterrechts gestellt worden sei (act. 2 S. 33 unten). Dies geht fehl. Es hätte in jedem Fall an der Beklagten gelegen in der Begründung anzugeben, worauf sich das Editionsbegehren bezieht. Wie oben (E. 3.) festgehalten, muss ein Auskunftsbegehren so konkret wie möglich gestellt und begründet werden. Ein ohne jede Begründung gestelltes Editionsbegehren kann nicht gutgeheissen werden. Nachdem es die Beklagte un- terliess, ihr Editionsbegehren zu begründen, war nicht nur unklar, ob sich die be- antragte Edition auf Ansprüche im Zusammenhang mit Güterrecht oder mit nach-

- 17 - ehelichem Unterhalt bezog (wie die Vorinstanz richtig feststellte). Vielmehr ist bei einem unbegründeten Editionsbegehren nicht einmal klar, ob die Partei diesbe- züglich ihren Anspruch auf materielles Recht (Art. 170 ZGB) oder auf Prozess- recht (Art. 160 ZPO) stützen will. Es ist indes alleine an der Partei, dies zu ent- scheiden, und das Gericht darf nicht von sich aus feststellen, auf welche Rechts- grundlage sich der Editionsanspruch stützt (BGer 5A_169/2020 vom 11. Novem- ber 2020, E. 1.2.3. f.). Auch aus diesem Grund ist ein Editionsbegehren zumin- dest kurz zu begründen. Die Abweisung des Rechtsbegehrens 2.14. durch die Vorinstanz ist dem- nach nicht zu bemängeln. 6.2. In ihren Rechtsbegehren Ziff. 2.2., 2.3. und 2.10. verlangt die Beklagte die Edition von diversen Belegen zu Lebensversicherungen bei der C._____ (Rechts- begehren im Wortlaut abgedruckt oben, S. 2 f.). 6.2.1. Die Vorinstanz hat zu den Rechtsbegehren Ziff. 2.2. und 2.3. festgehalten, die Beklagte habe hierzu ausgeführt, es seien mit Datum vom 12. Dezember 2014 und mit Datum vom 26. März 2015 auf dem gemeinsamen Konto der Parteien bei der Deutschen Bank Zahlungen der C._____ AG von über Euro 570'000.– einge- gangen, wovon der Kläger Zahlungen an die G._____ im Betrag von Fr. 135'000.– und im Betrag von Fr. 440'000.– für eine Übertragung auf sein De- pot 22 bei der D._____ getätigt habe. Aus der von der Beklagten hierzu einge- reichten Aufstellung gehe hervor, dass sie in der Lage gewesen sei, anhand der Eingänge auf dem gemeinsamen Konto infolge der Auflösung von drei Lebensver- sicherungspolice bei der C._____ AG folgende Zahlungen aufzuschlüsseln: Am 12. Dezember 2014 betreffend die Police 3 den Betrag von Euro 56'791.69 sowie betreffend Police 2 den Betrag von Euro 162'692.12 und am 26. März 2015 be- treffend die Police 13 den Betrag von Euro 359'813.41, ebenso wie die Weiterlei- tung der bereits genannten Beträge an die G._____ sowie die D._____ am 2. Ja- nuar 2015. Daraus gehe hervor, dass die Beklagte Kenntnisse betreffend die Aus- zahlungen der C._____ AG und die Weiterverwendung dieser Beträge habe. Die Beklagte habe nicht dargetan, inwiefern und aus welchem Grund sie ein Rechts-

- 18 - schutzinteresse an weitergehenden Informationen und Unterlagen habe (act. 5 E. III.5.1. S. 26 f.). Was die Beklagte dagegen vorbringt, vermag nicht zu überzeugen. Entgegen der Beklagten unterstellt ihr die Vorinstanz nicht, dass sie die von ihr verlangten Urkunden – Auszahlungsbelege und die Belege über die Verwendung dieser Auszahlungen betreffend die beiden erstgenannten Policen – schon habe (act. 2 S. 30 oben). Die Vorinstanz hat indes festgehalten, dass sie diese Informationen bereits habe, weshalb das Editionsbegehren abzuweisen sei. Das ist in Anbetracht der soeben wiedergegebenen Aufstellung der Beklagten nicht zu bemängeln: Die Edition von Urkunden hat zum Zweck, der Gegenseite die durch die Edition begehrten Informationen zu verschaffen. Ist eine Partei wie vorliegend die Beklagte bereits im Besitz der verlangten Informationen, ist im Streitfall dem Editionsbegehren nicht stattzugeben. Inwieweit die Vorinstanz mit ihrem diesbezüglichen Entscheid Art. 8 ZGB verletzen soll, "indem sie die Berufungsklägerin vom späteren Nachweis ihres ehelichen Vermögens ausschliesst" (act. 2 S. 29 unten), erschliesst sich nicht. Die Argumentation der Beklagten erweist sich hier vielmehr als Zirkelschluss: Ist die Ablehnung der Edition zu Unrecht erfolgt, so liegt darin eine Verletzung des Rechts auf Beweis, da die Urkunde zur Beweisführung benötigt würde. Ist indes die Ablehnung der Edition zu Recht erfolgt, kann darin umgekehrt keine Verletzung des Rechts auf Beweis liegen, denn ein Rechtsanspruch auf Herausgabe des vermeintlich notwendigen Beweismittels bestand nicht. 6.2.2. Mit Rechtsbegehren Ziff. 2.10. verlangt die Beklagte die Edition verschiedener Versicherungsverträge von Lebensversicherungspolicen bei der C._____. Hierzu hat die Vorinstanz festgestellt, eine der verlangten Lebensversicherungen (Police Nr. 14) laute auf die Beklagte, weshalb sie sich diese Urkunde selbst beschaffen könne. Im Übrigen sei festzuhalten, dass eine Begründung der Rechtsbegehren im Zusammenhang mit den beantragten Editionen der verschiedenen Policen der Lebensversicherungen bei der C._____ AG fehle. Die Beklagte macht nicht geltend, entgegen der Vorinstanz habe sie ihr Rechtsbegehren im Zusammenhang mit den beantragten Editionen der Lebensversicherungspolicen begründet. Sie hält vielmehr ausdrücklich dafür, gemäss

- 19 - obergerichtlicher Feststellung sei ein Rechtsschutzinteresse an allen Urkunden, welche das eheliche Einkommen und Vermögen betreffen, ohne Weiteres als gegeben zu betrachten, weshalb eine Begründung zur Offenlegung nicht weiter erforderlich sei (act. 2 S. 32 Ziff. 2, S. 27 Ziff. 3). Dass dem nicht so ist, wurde bereits dargelegt, und es kann zur Vermeidung von Wiederholungen darauf verwiesen werden (oben, E. 3.). Die Beklagte hat es damit unterlassen, ihr diesbezügliches Editionsbegehren zu begründen, und die Vorinstanz hat das Rechtsbegehren 2.10. damit zu Recht abgewiesen. Daran ändert nichts, wenn die Beklagte nunmehr in der Berufungsschrift das Editionsbegehren begründet (act. 2 S. 32 Ziff. 1), ist sie doch mit diesen Vorbringen gemäss Art. 317 Abs. 1 ZPO nicht mehr zu hören (vgl. oben, E. II.3.). 6.2.3. Die Abweisung der Rechtsbegehren 2.2., 2.3., 2.10. und 2.14. durch die Vorinstanz ist demnach nicht zu bemängeln. 7. Die Beklagte vermag damit auch mit ihrem zweiten Antrag nicht durchzudringen. Die Berufung ist demnach abzuweisen. III.